

Nicolas Roulet  
Dr. jur. Advokat

**EINSCHREIBEN**

Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14

27. September 2007 / nr

**BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ANGELEGENHEIT**

i.S.

**macau**, 4102 Binningen

vertreten durch den Unterzeichnenden

**Beschwerdeführer**

gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft**, Postfach, 4410 Liestal

**Beschwerdegegner 1**

und

**Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft**, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungswesen, Gerichtsgebäude, Postfach, 4410 Liestal

**Beschwerdegegner 2**

betreffend

**Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 19. Dezember 2006; derogatorische Kraft des Bundesrechts; verfassungsmässiger Richter; Willkürverbot**

(Urteil vom 15. August 2007)

**RECHTSBEGEHREN:**

1. Es sei das Urteil des Beschwerdegegners 2 vom 15. August 2007 teilweise aufzuheben.
2. Dementsprechend sei die kantonale Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 19. Dezember 2006 vollumfänglich aufzuheben und sei der Beschwerdegegner 2 anzuweisen, die Aufhebung dieser Kantonalen Verordnung im kantonalen Amtsblatt zu publizieren; *eventualiter* ist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Es sei der Kostenentscheid des Beschwerdegegners 2 vom 15. August 2007 vollumfänglich aufzuheben und es sei der Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren vollumfänglich zu entschädigen; *eventualiter* ist der Kostenentscheid für das erstinstanzliche Verfahren an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.
4. Unter o/e Kostenfolge

**BEGRÜNDUNG:****I. Formelles**

1. Gemäss Art. 82 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, unter anderem gemäss lit. b gegen kantonale Erlasse. In casu wird gerügt, dass die kantonale Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 19. Dezember 2006 unter anderem die derogatorische Kraft des Bundesrechts verletzt und deswegen aufzuheben ist. Das Urteil des Beschwerdegegners vom 15. August ac. kann mit keinem weiteren ordentlichen oder ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel mehr angefochten werden, so dass das Bundesgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.
2. Das Urteil stammt vom 15. August ac. und wurde dem Unterzeichnenden mittels eingeschriebenem Brief am 28. August ac. schriftlich eröffnet. Somit ist die dreisig-tägige Beschwerdefrist mit heutiger Einreichung der Beschwerde in jedem Fall gewahrt.

Beweis: Urteil vom 15.08.2007  
Zustellcouvert zu Beilage 1

**Beilage 1**  
**Beilage 2**

3. Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft und ist durch den hier angefochtenen kantonalen Erlass virtuell betroffen, so dass er zur Führung der vorliegenden Beschwerde legitimiert ist.
4. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht

**Beilage 3**

## I. Materielles

### **A . Tatsächliches**

5. Am 24. März 2006 ergänzte die Bundesversammlung des Bundesgesetz betreffend Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch einen neuen Abschnitt 5a. Der entsprechende Abschnitt ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Ebenfalls per 1. Januar ac. wurde die Verordnung zum genannten Bundesgesetz (VWIS) durch Beschluss des Bundesrates vom 30. August 2006 entsprechend ergänzt und ebenfalls per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
6. In beiden Erlassen wurden neu Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt. Es wurden verschiedene Massnahmen eingeführt, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zur Anwendung gelangen können; unter anderem wurden ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeauflage und als weitest gehende Massnahme ein Polizeigewahrsam neu gesetzlich geregelt.
7. Im diesem Zusammenhang wurde in Art. 24e Abs. 5 BWIS festgehalten, dass bei einem verfügten Polizeigewahrsam die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen ist.
8. Am 18. Januar ac. veröffentlichte der Beschwerdegegner 1 die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 19. Dezember 2006 im Amtsblatt BL. In der entsprechenden Verordnung wurde zum Polizeigewahrsam und der Möglichkeit zur Überprüfung gemäss Art. 24e Abs. 5 BWIS festgehalten, dass auf Antrag die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch das Statthalteramt richterlich zu überprüfen ist (§ 4 Abs. 3 lit. b Vo BWIS BL).

9. Gegen diese Verordnung wurde am 26. Januar ac. Verfassungsgerichtsbeschwerde beim Beschwerdegegner 2 erhoben. Hierbei wurde unter anderem gerügt, dass die Haftüberprüfung des Polizeigewahrsams durch die Statthalterämter ordnungswidrig ist und dem BWIS widerspricht.
10. Mit Entscheid vom 15. August 2007 hat der Beschwerdegegner 2 erkannt, dass die Überprüfung der Rechtmässigkeit des angeordneten Polizeigewahrsams durch die Statthalterämter verfassungswidrig ist, weshalb der Beschwerdegegner 2 § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 lit. b VoBWIS BL aufgehoben hat.

Beweis: Urteil vom 15.08.2007

**Beilage 1**

Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Auf weitere Einzelheiten wird sofern notwendig bei den jeweiligen Rügen näher eingegangen.

## **B. Rechtliches**

11. Aus Sicht des Beschwerdeführers verstösst das Urteil vom 15. August gegen das verfassungsmässige Recht der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes und des Rechtes auf einen verfassungsmässigen Richter. Zudem widerspricht es dem eindeutigen Wortlaut von § 31 VPO BL und ist somit willkürlich.
12. Die kantonale BWIS-Verordnung lässt immer noch zu, dass Polizeigewahrsam verfügt werden kann. Durch die Streichung von § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 lit. b Vo BWIS BL ist aber neu nicht mehr eine verfassungswidrige Haftüberprüfung vorgesehen, sondern vielmehr gar keine mehr. Dadurch wird das Recht auf einen rechtmässigen Richter und die derogatorische Kraft des Bundesrechtes verletzt und somit gegen Art. 30 BV und Art. 49 BV verstossen, da Art. 24 e Abs. 5 BWIS auf Verlangen eine richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vorschreibt. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen widersprechen somit den bundesrechtlichen Regelungen, wodurch die derogatorische Kraft des Bundesrechtes verletzt wird. Da eine richterliche Überprüfung eines allenfalls angeordneten Polizeigewahrsams im Kanton Basel-Landschaft nunmehr gar nicht geregelt ist, verletzt die kantonale Verordnung aber weiterhin das Recht auf einen verfassungsmässigen Richter. Somit sind auch Art. 31 BV und Art. 5 EMRK verletzt, da eine richterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs selbst dann vorgeschrieben ist, wenn sie nicht explizit im BWIS aufgeführt wäre.

13. Die Anordnung des Polizeigewahrsams stellt eine Polizeiverfügung dar und kann ohne anderslautende gesetzliche Bestimmung im Kanton Basel-Landschaft lediglich beim Regierungsrat angefochten werden. Der Regierungsrat ist aber nicht unabhängig und nicht der gesetzlich legitimierte Richter im Sinne von Art. 30 BV. Eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht wäre gemäss § 43 VPO BL nur gegen einen Entscheid des Regierungsrats zulässig.
14. Ebenso wenig stellt § 85 der Kantonsverfassung eine "self-executing" Bestimmung dar, weil er weder konkrete Verfahren nennt noch ein bestimmtes Verfahren zweifelsfrei einem zuständigen Gericht zuordnet. Vielmehr handelt es sich um eine Bestimmung, welche sich an den Gesetzgeber wendet. Gestützt auf diesen Paragraphen kann daher nicht direkt ein Gericht angerufen werden.
15. Die Festlegung des zuständigen Gerichts und des Verfahrens - sei dies per Dekret oder per Gesetz – im Zusammenhang mit BWIS-Massnahmen steht gemäss § 61 und § 63 der Kantonsverfassung BL einzig dem Landrat zu. Dieses Gericht muss zudem die zeitlichen Vorgaben, welche an eine Haftüberprüfung gestellt werden, erfüllen. Bevor ein derartiger Erlass des Landrats rechtskräftig ist, kann keine kantonale BWIS-Verordnung erlassen werden.
16. Damit ist klar dargelegt, dass bei der jetzigen rechtlichen Situation kein Polizeigewahrsam gemäss BWIS im Kanton Basel-Landschaft überprüft werden kann. Somit darf ein entsprechender Polizeigewahrsam aber auch nicht angeordnet werden, weshalb offensichtlich wird, dass die gesamte kantonale Verordnung verfassungswidrig ist, da sie die derogatorische Kraft des Bundesrechts verletzt und der Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter nicht erfüllt wird.
17. Ferner hätte das Kantonsgericht aus formalen Gründen die ganze Verordnung aufheben und deren Aufhebung im Amtsblatt publizieren müssen, nachdem es feststellte, dass die Verordnung verfassungswidrige Bestimmungen enthält. Gemäss § 31 VPO BL ist ein Erlass aufzuheben, sofern er verfassungswidrig ist. Aus Sicht des Beschwerdeführers kann somit ein Erlass nur als Ganzes aufgehoben werden. Die kantonale Bestimmung hierzu ist eindeutig und lässt dem Beschwerdegegner 2 keinerlei Spielraum, weshalb der Entscheid unter Verletzung eindeutigen kantonalen Prozessrechts zustande gekommen ist. Die Verletzung positiver kantonalen Gesetzesbestimmungen muss als willkürlich bezeichnet werden, weshalb das Urteil der Vorinstanz auch das Willkürverbot verletzt. Einen

entsprechenden Entscheid als Ganzes aufzuheben, ist im übrigen auch sinnvoller, da ansonsten Regelungslücken im obenerwähnten Sinne entstehen, wodurch die Verfassungswidrigkeit der kantonalen Regelung nur noch akzentuiert und nicht etwa behoben wird.

18. Da antragsgemäss bereits die Vorinstanz die gesamte kantonale Verordnung zum BWIS hätte aufheben müssen, wäre der Beschwerdeführer mit der Beschwerde vollumfänglich seinem Rechtsbegehren entsprechend durchgedrungen. Somit rechtfertigt es sich, dass der Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren eine volle Parteientschädigung zugesprochen erhält, weshalb auch der vorinstanzliche Kostenentscheid vollumfänglich aufzuheben ist und die ausserordentlichen Kosten für das vorinstanzliche Verfahren zulasten des Staates zu verlegen sind, allenfalls ist die Angelegenheit auch in diesem Punkt zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.
19. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die kantonale BWIS-Verordnung auch nach dem Urteil des Kantonsgerichts immer noch gegen genau die gleichen Verfassungsbestimmungen verstösst wie die Anfang Jahr publizierte Version, welche mit der ursprünglichen Beschwerde vom 26. Januar 2007 angefochten wurde, obwohl das Kantonsgericht die Verfassungswidrigkeit anerkannte. Zudem hätte das Kantonsgericht ohnehin die gesamte Verordnung aufheben müssen. Die kantonale BWIS-Verordnung ist daher vollumfänglich aufzuheben und die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind vollumfänglich dem Kanton Basel-Landschaft aufzuerlegen; *eventualiter* ist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### I. Kosten

20. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zu Lasten der Beschwerdegegner zu verlegen.

Mit freundlichen Grüssen

Nicolas Roulet